

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Exercise Science and Training mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 15. Februar 2023

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2023-21)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums.....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	
§ 5 Kontrollprüfungen	2
§ 6 Prüfungsausschuss	5
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	5
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	5
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	5
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote.....	5
3. Teil: Schlussvorschriften	6
§ 10 Inkrafttreten	6
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung.	

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Der Master-Studiengang Exercise Science and Training wird von der Fakultät für Humanwissenschaften der JMU mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten. ²Der Grad des Master of Science stellt einen weiteren berufsqualifizierenden sowie forschungsorientierten Abschluss dar. ²Potenzielle Berufsfelder, auf die der Masterstudiengang Exercise Science and Training vorbereitet, umfassen die konzeptionelle Erstellung von Bewegungs- und Trainingsprozessen und befähigt zur Arbeit an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Sportpraxis (z.B. in Landessportbünden, Dachverbänden, Präventions- und Rehabilitationseinrichtungen, Vereinen, oder Sportartikelherstellern). ³Ein weiteres Tätigkeitsfeld besteht im Bereich akademischer Forschung und Lehre.

(2) Der Studiengang ist grundsätzlich in englischer Sprache konzipiert und wird daher unter Beachtung der Regelungen des § 12 Abs. 3 sowie § 19 Abs. 5 ASPO in englischer Sprache angeboten.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der Studiengang Exercise Science and Training kann nur jeweils zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	80	
Wahlpflichtbereich	10	
Abschlussbereich	30	
<i>gesamt</i>	120	

(3) Das Studienfach Exercise Science and Training hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang Exercise Science & Training erfordert (Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen)

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 40 ECTS mit Sport und/oder sportwissenschaftlichem Bezug bzw. Bewegungswissenschaft (u.a. Physiotherapie) entsprechend dem an der JMU für die Bachelor-Studienfächer verwendeten ECTS-Punkte-Schema oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im entsprechenden Umfang (erworben in der

Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums). Die geforderten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Studienfachs Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Gesundheit und Bewegungspädagogik mit dem Abschluss Bachelor (Erwerb von 75 ECTS -Punkten) oder einem Lehramtsstudium an Grund-, Mittel- oder Realschulen bzw. an Gymnasien mit dem Unterrichtsfach Sport an der JMU vermittelt; sowie

- c) den Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) in geeigneter Weise, zum Beispiel durch:
- aa) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit einer Punktzahl von mindestens 72 (IBT - Internet-Based Test) oder von mindestens 550 (Paper-Based Test) oder
 - bb) das International English Language Test System (IELTS) mit einem Ergebnis von 6,0 oder besser oder
 - cc) ein Cambridge First Certificate in English (FCE) oder
 - dd) eine mindestens befriedigende Note in Englisch (entsprechend mindestens 7 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder eine ausländische HZB, soweit diese hinsichtlich der im Rahmen der HZB nachgewiesenen Kenntnisse der englischen Sprache dem vorbezeichneten Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mindestens gleichwertig ist

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Master-Studium Exercise Science & Training für das jeweils folgende Semester ist in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach Exercise Science & Training festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber / der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium Exercise Science & Training erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B., weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studium noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß den Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) ¹Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst a) genannten Erst-Studium
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs)
2. Erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen
 - a) eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Exercise Science & Training bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw.
 - b) im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben

3. der Nachweis englischer Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1 Buchst. c).

²Ggf. sind auf Anfrage des Prüfungsausschusses weitere Nachweise über die Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) nachzureichen, bspw. Modulbeschreibungen.

(4) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. b)) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach Exercise Science & Training. ²Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht modularisierten Studienfächern) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. ⁴Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a) und b) kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall dem Bewerber oder der Bewerberin das Belegen von weiteren Modulen auf Bachelor-Niveau empfehlen.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studiengang Exercise Science & Training nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. ²Der Bewerber oder die Bewerberin erhält in diesem Fall des Nichtzugangs einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) bis c) vor, wird der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Master-Studienfach Exercise Science & Training zugelassen.

(7) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern - Leistungen im entsprechenden Umfang - zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium,
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS mit Sport und/oder sportwissenschaftlichem Bezug bzw. Bewegungswissenschaft (u.a. Physiotherapie)
entsprechend dem an der JMU für die Bachelor-Studienfächer verwendeten ECTS-Punkte-Schema oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im entsprechenden Umfang (erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums). Die geforderten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Studienfachs Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Gesundheit und Bewegungspädagogik mit dem Abschluss Bachelor (Erwerb von 75 ECTS -Punkten) oder einem Lehramtsstudium an Grund-, Mittel- oder Realschulen bzw. an Gymnasien mit dem Unterrichtsfach Sport an der JMU vermittelt; sowie
- c) sowie den Nachweis englischer Sprachkenntnisse gemäß Abs. 1 Buchst. c).

²Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das dritte Fachsemester im Studienfach Exercise Science & Training mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) nachgewiesen wird, ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des zweiten Fachsemesters zu exmatrikulieren. ³Im Falle des Nichteintritts der auflösenden Bedingung ist ein endgültiger Zugang zum genannten Studienfach gegeben.

(8) ¹Bewerber und Bewerberinnen, die ihre HZB oder den einschlägigen Erstabschluss nicht an

einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird empfohlen im Laufe des ersten Studienjahres hinreichende Grundkenntnisse der deutschen Sprache (z.B. Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)) zu erwerben. ²Ein Nachweis über die Deutschkenntnisse für den Zugang zum Master-Studium Exercise Science & Training ist nicht erforderlich.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird wie in § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO gebildet.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

Es sind keine fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Master-Thesis werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Exercise Science and Training richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO.

³Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
		<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Pflichtbereich	80	80/80	80/120	120/120
Wahlpflichtbereich	10	10/10	10/120	
Abschlussbereich	30	30/30	30/120	
<i>gesamt</i>	120			

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Exercise Science and Training mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.

Würzburg, den
Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Exercise Science and Training mit dem Abschluss "Master of Science" (Erwerb von 120 ECTS–Punkten)

(Verantwortlich: Lehrstuhl für integrative und experimentelle Bewegungs- und Trainingswissenschaft)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist Englisch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (80 ECTS-Punkte)											
06-EST-TAM	2023-WS	Theories and Models <i>Theories and Models</i>	VL(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Englisch		2) Englisch
06-EST-ATM	2023-WS	Advanced Training Methods <i>Advanced Training Methods</i>	VL(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Englisch		2) Englisch
06-EST-INF	2023-WS	Influencing Factors <i>Influencing Factors</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Englisch		2) Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-EST-TAD	2023-WS	Advances in Technologies <i>Advances in Technologies</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Englisch		2) Englisch
06-EST-COT	2023-WS	Current Trends <i>Current Trends</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Englisch		2) Englisch
06-EST-INM	2023-WS	Information Management <i>Information Management</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Englisch		2) Englisch
06-EST-REM	2023-WS	Research Methods <i>Research Methods</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Englisch		2) Englisch
06-EST-DIM	2023-WS	Diagnostic Methods <i>Diagnostic Methods</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Englisch		2) Englisch
06-EST-MOT	2023-WS	Monitoring Technology <i>Monitoring Technology</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Englisch		2) Englisch
06-EST-RPS	2023-WS	Research Project Skills <i>Research Project Skills</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Englisch		2) Englisch
06-EST-ANI	2023-WS	Data Analysis and Interpretation <i>Data Analysis and Interpretation</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Englisch		2) Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-EST-SCC	2023-WS	Science Communication <i>Science Communication</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Englisch		2) Englisch
06-EST-SAI	2023-WS	Interaction of Science and Application <i>Interaction of Science and Application</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Englisch		2) Englisch
06-EST-SCL	2023-WS	Scientific Debate <i>Scientific Debate</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Englisch		2) Englisch
06-EST-INT	2023-WS	Internship <i>Internship</i>	P(2)	10	1		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 8 S.)	Englisch		5) Dauer: 8 Wochen 6) Vor dem Praktikumsbeginn ist eine Genehmigung beim Praktikumsbetreuer einzuholen.
Wahlpflichtbereich (10 ECTS-Punkte)											
06-EST-PRH	2023-WS	Intervention & Implementation Project - Health <i>Intervention & Implementation Project - Health</i>	R (4)	10	1		B/NB	Prüfungssatz Seminar ¹	Englisch		2) Englisch
06-EST-PRT	2023-WS	Intervention & Implementation Project - Performance <i>Intervention & Implementation Project - Performance</i>	R (4)	10	1		B/NB	Prüfungssatz Seminar ¹	Englisch		
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											

¹ Prüfungssatz Seminar: a) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder b) Referat (15-30 Min.) plus Verschriftlichung (10-15 S.) oder c) Portfolio (15-20 S.)

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06- EST- MT	2023-WS	Master-Thesis <i>Master-Thesis</i>		30	1		NUM	Master-Thesis (ca. 80 S.)	Englisch		5) Bearbeitungszeit: 6 Monate 6) Die Prüfungsanmeldung erfolgt fortlaufend, nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer.